

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses  
vom Montag, den 02.12.2024.

### 3.1 **Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Usingen im Bereich Stadtwald/Forst**

**Vorlage: 257/2024**

Es wird beschlossen, folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**

der Stadt Neu-Anspach,  
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach  
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt

und

der Stadt Usingen,  
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen  
nachfolgend „Usingen“ genannt

#### **über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Stadtwald**

#### **Vorbemerkungen:**

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich Interkommunale Zusammenarbeiten. Die strukturellen Veränderungen im Wald durch den Klimawandel haben immer neue Herausforderungen für den Stadtwald zur Folge. Entsprechend arbeiten die Revierleiter aus Neu-Anspach und Usingen bereits seit Jahren punktuell zusammen. Diese Zusammenarbeit soll ausgeweitet und in einer gemeinsamen Organisationseinheit strukturiert werden, um weitere Synergien zu erzielen.

#### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) in der Fassung vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88).

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Stadtwaldes werden unverändert durch die Revierleiter aus Neu-Anspach und Usingens gleichberechtigt je nach fachlich einzuschätzender Priorität organisiert und ausgeführt. Diese sind im Wesentlichen:
- Erhaltung und Förderung der ökologischen und sozialen Funktion des Waldes
  - Wirtschaftliche und nachhaltige Bewirtschaftung des Stadtwaldes,
  - Pflanzung und Schutz vor Wildschäden
  - Holzvermarktung
  - Ökopunkte
  - Jagdpacht sowie Gespräche und Verhandlungen mit den Jagdpächtern, den Jagdgenossenschaften sowie ggf. der Unteren Jagdbehörde im Hinblick auf Wildbestand, Aufforstung, Jagdschwerpunkte und dergleichen.

- (2) Die Aufgaben werden durch die Revierleiter in Abstimmung mit den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben werden durch die bisherigen Bedienstete der Stadt Neu-Anspach und der Stadt Usingen wahrgenommen, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Dies sind insbesondere die Waldarbeiterrotte in Neu-Anspach, der Berufsjäger in Usingen sowie die Verwaltungskraft in Usingen.
- (4) Die Geschäftsadresse richtet sich nach dem Büroarbeitsplatz der Verwaltungskraft, Weilburger Straße 46 in Usingen. Im Übrigen gilt diese Adresse als Dienstsitz der Revierleiter.
- (5) Mit Pensionierung des Försters Usingen übernimmt der derzeitige Revierleiter Neu-Anspach die Hauptverantwortung für beide Stadtwälder, sofern bis dahin keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

### **§ 3 Personal**

- (1) Das Personal wird sowohl von der Stadt Neu-Anspach als auch von der Stadt Usingen in die neue Organisationseinheit eingebracht und unter dem Dienstherr „Stadt Usingen“ vereint.
- (2) Die Organisationseinheit wird dem Bürgermeister Usingen direkt unterstellt. Nichtsdestotrotz bleiben die jeweiligen Bürgermeister Ansprechpartner für die Revierleiter in Belangen des jeweiligen Stadtwaldes.
- (3) Die Aufsicht über die Dienstführung der der Organisationseinheit zugeordneten Beschäftigten (Waldarbeiter, Berufsjäger, Verwaltungskraft) üben die derzeitigen Revierleiter aus Neu-Anspach und Usingens gleichberechtigt aus. Sie sind den Beschäftigten weisungsbefugt. Perspektivisch übernimmt der Revierleiter der Stadt Neu-Anspach die Dienstaufsicht der Beschäftigten seiner Organisationseinheit.
- (4) Neueinstellungen erfolgen zukünftig ausschließlich durch die Stadt Usingen und werden entsprechend abgerechnet.

### **§ 4 Kosten**

Die Verrechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt quartalsweise anhand der tatsächlich angefallenen Zeitanteile des jeweiligen Jahres gemäß Bauhof-Software Auswertung.

### **§ 5 Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen, frühestens allerdings nach 5 Jahren. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und können durch den Magistrat der beiden Kommunen erfolgen, sofern keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen werden.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach zum 01.01.2025 in Kraft.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung**